

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 18. Februar 2026

27. Stück

101. Studienplan für das gemeinsame Masterstudium Psychotherapie an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

101. Studienplan für das gemeinsame Masterstudium Psychotherapie an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 23.12.2025, genehmigt mit Beschluss des Senats der Universität Innsbruck vom 22.01.2026 sowie Beschluss der Curricular-Kommission der Medizinischen Universität Innsbruck vom 22.12.2025, genehmigt mit Beschluss des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck vom 10.02.2026.

Aufgrund des § 25 Abs.1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, und des § 40 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10. Februar 2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF sowie des § 12 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 15.02.2017, 23. Stück, Nr. 99, idgF, wird von den zuständigen Organen der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundlagen des gemeinsam eingerichteten Studiums
- § 2 Zuordnung des Studiums
- § 3 Zulassung
- § 4 Qualifikationsprofil
- § 5 Umfang und Dauer
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Pflichtmodule
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungsordnung
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Grundlagen des gemeinsam eingerichteten Studiums

- (1) Das Masterstudium ist gemäß § 54e Universitätsgesetz 2002 ein gemeinsam eingerichtetes Studium der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck.
- (2) Das Masterstudium beruht auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 2 Zuordnung des Studiums

Das Masterstudium Psychotherapie ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt an der Universität Innsbruck auf Grundlage des in den Verordnungen der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck vorgegebenen Aufnahmeverfahrens. Gemäß § 54e Abs. 4 UG werden die Studierenden mit der Zulassung auch Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, das sich von einem der Studien gemäß Abs. 4 nicht wesentlich unterscheidet.
- (3) Studien bzw. Ausbildungen welche dem 1. Ausbildungsabschnitt nach Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024) gleichgestellt sind und somit Zugang zum Masterstudium Psychotherapie bieten, finden sich in § 10 Abs. 2 PThG 2024.
- (4) Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten das an der Universität Innsbruck absolvierte Bachelorstudium Psychologie sowie das an der Medizinischen Universität Innsbruck absolvierte Diplomstudium Humanmedizin. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums entscheidet das Rektorat gemäß § 64 Abs. 3 UG.
- (5) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

§ 4 Qualifikationsprofil

- (1) Allgemeine Qualifikationen

Das Masterstudium Psychotherapie vermittelt eine wissenschaftlich fundierte, praxisbezogene und professionsorientierte Qualifikation. Es dient dem Erwerb vertiefter theoretischer Kenntnisse sowie dem Erlernen zentraler praktischer Fähigkeiten, die als Grundlage für weiterführende Ausbildungsabschnitte gemäß dem Psychotherapiegesetz 2024 erforderlich sind. Ziel ist es, die Absolvent:innen auf ihre verantwortungsvolle Rolle in der psychotherapeutischen Versorgung vorzubereiten.

- (2) Fachliche Kompetenzen

Die Absolvent:innen

- haben vertiefte theoretische und praxisrelevante Kenntnisse psychischer Störungen über die gesamte Lebensspanne sowie deren Klassifikation,
- haben ein umfassendes Verständnis bio-psycho-sozialer Erklärungsmodelle und deren Bedeutung für Diagnostik, Fallverstehen und Therapieplanung,
- haben fundierte Kenntnisse zu Theorien, Störungsmodellen und methodischen Grundprinzipien der vier wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Cluster (Verhaltenstherapie, Systemische Therapie, Psychoanalytisch-psychodynamische Therapie, Humanistische Therapie).
- haben Kenntnisse über Grundlagen psychotherapeutischer Diagnostik, psychometrische Prinzipien sowie ethische und rechtliche Rahmenbedingungen,

- haben ein solides Verständnis der psychiatrischen, einschließlich der psychopharmakologischen Behandlung sowie deren Relevanz für interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- können psychische Störungen unter Anwendung diagnostischer Standards erfassen, klassifizieren, dokumentieren und im Rahmen psychotherapeutischer Fallkonzeptionen theoriegeleitet verstehen,
- können psychotherapeutische Interventionen störungsspezifisch, lebensphasenspezifisch und verfahrensspezifisch planen, umsetzen und evaluieren,
- können verfahrensübergreifend mit therapeutischen Techniken sicher umgehen und die therapeutische Beziehung phasengerecht gestalten,
- können im psychotherapeutischen Alltag fachlich angemessen handeln und relevante rechtliche, ethische, gesellschaftliche sowie kulturelle Anforderungen berücksichtigen,
- können Gender und Diversität in der psychotherapeutischen Diagnostik und Therapie angemessen berücksichtigen.

(3) Überfachliche Kompetenzen

Die Absolvent:innen sind in der Lage,

- ein professionelles therapeutisches Selbstverständnis zu entwickeln und dieses im Rahmen von Supervision und Selbsterfahrung kontinuierlich weiterzuentwickeln,
- eigene emotionale Reaktionen, Beziehungsmuster und biografisch geprägte Haltungsaspekte im psychotherapeutischen Kontext zu reflektieren und verantwortungsbewusst in die therapeutische Praxis zu integrieren,
- die therapeutische Beziehung auch unter herausfordernden Bedingungen fachlich fundiert, empathisch und ethisch vertretbar zu berücksichtigen,
- im Sinne von Selbstfürsorge und beruflicher Nachhaltigkeit reflektiert mit psychischer Belastung, Abgrenzung und Verantwortung umzugehen,
- die im Studium gewonnenen Erkenntnisse für die persönliche und professionelle Entwicklung sowie für das eigene therapeutische Handeln sinnvoll zu nutzen,
- erste berufspraktische Erfahrungen im Rahmen der studienbegleitenden Praxis theoriegeleitet zu sammeln, zu reflektieren und auf Basis des bisherigen Ausbildungsstandes einzuordnen,
- in interprofessionellen Settings zielgerichtet zu kommunizieren und zur Versorgung psychisch erkrankter Menschen aktiv beizutragen,
- zur Weiterentwicklung des Berufsstandes beizutragen, indem sie wissenschaftliche Evidenz, ethische Prinzipien und professionspolitische Entwicklungen in ihr therapeutisches Handeln einbeziehen,
- die erworbenen fachlichen, forschungsbezogenen und persönlichen Kompetenzen im Rahmen der psychotherapeutischen Weiterbildung zielgerichtet weiter zu entwickeln und perspektivisch in unterschiedlichen Versorgungskontexten anzuwenden,
- die im Studium erworbenen Fähigkeiten zur Weiterentwicklung gesellschaftlicher Prozesse im Sinne der Förderung von Resilienz, sozialer Kohäsion, Stigma- und Gewaltreduktion zu nützen.

(4) Wissenschaftliche Qualifizierung

Die Absolvent:innen

- haben grundlegende Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden, Studiendesigns und der evidenzbasierten psychotherapeutischen Versorgung,
- können psychotherapiewissenschaftliche Studien konzipieren und durchführen sowie Forschungsergebnisse interpretieren und in klinisch-praktische Kontexte übertragen,
- können eine Masterarbeit erstellen, die eine psychotherapiewissenschaftlich fundierte Forschungsfrage bearbeitet, methodisch angemessen beantwortet und die Ergebnisse praxisrelevant interpretiert.

(5) Weiterführende Studien und postgraduelle Ausbildungen

Das Masterstudium Psychotherapie qualifiziert zur Aufnahme des dritten, postgraduellen Teils der Psychotherapieausbildung nach dem Psychotherapiegesetz 2024 und zur Aufnahme eines facheinschlägigen Doktoratsstudiums/PhD-Studiums.

§ 5 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Psychotherapie umfasst 120 ECTS-AP; dies entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

(1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs. Teilungszahl: keine.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden.

Teilungszahlen:

- Seminar Evidenzbasierung von Psychotherapie in den vier Clustern: 25;
- Seminar zur Fallkonzeption: 10.

Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets sowie der Einübung von spezifischen Kompetenzen.

Teilungszahlen:

- Übungen zu Diagnostik und Fallkonzeption (Pflichtmodul 2): 25;
- Übungen zu psychotherapeutische Methoden (Pflichtmodul 6) und Übungen Vertiefung psychotherapeutische Methoden (Pflichtmodul 9): 17;
- Übung Selbsterfahrung – Gruppensetting: 13;
- Übung Praxissupervision im Gruppensetting 10;
- Übung Selbsterfahrung – Einzelsetting I und II: 1.

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 100.

§ 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Die Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt nach der Anzahl der im Masterstudium Psychotherapie absolvierten ECTS-AP. Studierende mit höherer Anzahl der absolvierten ECTS-AP werden vorgezogen. Bei gleicher Anzahl an ECTS-AP entscheidet das Los.

§ 8 Aufbau des Studiums

Es sind Pflichtmodule im Umfang von 95,5 ECTS-AP zu absolvieren und eine Masterarbeit im Umfang von 24,5 ECTS-AP zu verfassen.

Pflichtmodule sind:

		ECTS-AP
1.	Pflichtmodul: Störungs- und Verfahrenslehre	18
2.	Pflichtmodul: Diagnostik	15
3.	Pflichtmodul: Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis	6
4.	Pflichtmodul: Psychotherapieforschung	6
5.	Pflichtmodul: Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis I	6
6.	Pflichtmodul: Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis II	12
7.	Pflichtmodul: Psychotherapeutisch praktische Teile I: Praxis & Supervision	17
8.	Pflichtmodul: Psychotherapeutisch praktische Teile II: Selbsterfahrung	4

9.	Pflichtmodul: Vertiefung in die psychotherapeutische Behandlungspraxis und in spezielle psychotherapeutische und psychiatrische Themen	6
10.	Pflichtmodul: Vorbereitung der Masterarbeit	3
11.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	2,5
	Summe	95,5

§ 9 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 95,5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Störungs- und Verfahrenslehre	SSSt	ECTS-AP	Univer-sität
a.	VO Grundlagen der Psychiatrie und Psychosomatik	2	3	MUI
b.	VO Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	2	3	MUI
c.	VU Grundlagen der Verhaltenstherapie	2	3	MUI
d.	VU Grundlagen der Systemischen Psychotherapie	2	3	UIBK
e.	VU Grundlagen Psychoanalytisch-psychodynamischer Psychotherapie	2	3	UIBK
f.	VU Grundlagen Humanistischer Psychotherapie	2	3	UIBK
	Summe	12	18	
	Lernergebnisse: ad a und b: Die Studierenden sind in der Lage, die Grundformen psychischer Störungen, ihre Entstehung und ihren Verlauf nachzuvollziehen und zu beschreiben. Sie verfügen über ein für die Psychotherapie spezialisiertes Wissen der Psychiatrie, der Psychopathologie, der Psychosomatik sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Zudem kennen sie bio-psycho-soziale Erklärungsmodelle und verstehen ihre Relevanz für Diagnostik, Fallverstehen und für die psychotherapeutische Planung. ad c-f: Die Studierenden verfügen über ein spezialisiertes Wissen hinsichtlich der wichtigsten psychotherapeutischen Schulen, ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Sie kennen die vertieften Grundlagen der vier Cluster (Humanistische Psychotherapie, Psychoanalytisch-psychodynamische Psychotherapie, Systemische Psychotherapie und Verhaltenstherapie) und sind in der Lage, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den vier Cluster hinsichtlich Theorie, Beziehungsgestaltung und Intervention zu reflektieren und kennen ätiologische Modelle psychischer Störungen in den vier Cluster.			
	Anmeldungs voraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Diagnostik	SSSt	ECTS-AP	Univer-sität
a.	VU Psychotherapie-relevante Diagnostik und Begutachtung, Dokumen-tation, Evaluation	2	3	UIBK
b.	UE Diagnostik und Fallkonzeption der Verhaltenstherapie über die Lebensspanne	2	3	MUI/ UIBK
c.	UE Diagnostik und Fallkonzeption der Psychodynamisch-psychoanalytischen Therapie über die Lebensspanne	2	3	MUI/ UIBK
d.	UE Diagnostik und Fallkonzeption der Systemischen Therapie über die Lebensspanne	2	3	MUI/ UIBK
e.	UE Diagnostik und Fallkonzeption der Humanistischen Therapie über die Lebensspanne	2	3	MUI/ UIBK
	Summe	10	15	
Lernergebnisse: ad a-e: Die Studierenden kennen die spezifischen Rahmenbedingungen und die theoretischen Grundlagen der psychotherapeutischen Diagnostik, Begutachtung, Dokumentation und Evaluati-on. Sie sind in der Lage zu entscheiden, welche diagnostischen Verfahren im Einzelfall durchzu-führen sind, wie diese eingesetzt und ausgewertet werden und wie die Ergebnisse zusammenzu-führen und zu interpretieren sind. Sie wissen um die Prinzipien und Spezifika verschiedener An-wendungsfelder psychotherapeutisch gutachterlicher Tätigkeiten und kennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenzen und Urteilsfähigkeit. Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Prinzipien der Begutachtung und diagnostischer Entscheidungen im psychothera-peutischen Bereich wiederzugeben und können psychische Störungen nach den gängigen Klassi-fikationssystemen (ICD, DSM) systematisch erfassen, klassifizieren und dokumentieren. Die Stu-dierenden sind in der Lage, Diagnostik und Fallkonzeption der vier Cluster (Humanistische Psy-chotherapie, Psychoanalytisch-psychodynamische Psychotherapie, Systemische Psychotherapie und Verhaltenstherapie) anzuwenden. Sie können spezifische Anforderungen an Gutachten und Dokumentation benennen, die Güte von Gutachten und Dokumentationen kritisch beurteilen und Aspekte von Gender und Diversität bei der Diagnostik reflektieren.				
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine				

3.	Pflichtmodul: Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis	SSSt	ECTS-AP	Univer-sität
a.	VO Psychopharmakologische Behandlungspraxis psychischer Störungen	2	3	MUI
b.	VO Rechtliche Rahmenbedingungen und ethische, gender- und diver-sitätsspezifische Aspekte in der psychotherapeutischen Behand-lungs-praxis	2	3	UIBK
	Summe	4	6	
Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden verfügen über psychopharmakologisches Wissen und sind in der Lage, Indikationen, Möglichkeiten, Wirkweisen und Grenzen des Einsatzes von Psychopharmaka, basie-rend auf Leitlinien, insbesondere im Zusammenwirken mit Psychotherapie, zu reflektieren. Die Studierenden kennen die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmen-beingungen der Arbeit im psychosozialen Feld. ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, zentrale ethische Begriffe zu identifizieren. Sie können bedeutsame ethische Systeme, deren Kernaussagen und Argumentationen inklusive Normen und Werte hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit für das psychotherapeutische Handeln exemplarisch disku-tieren und dies mit Aspekten von Gender und Diversität in Beziehung setzen. Die Studierenden sind in der Lage, rechtliche Anforderungen im psychotherapeutischen Alltag (z. B. Dokumentation, Datenschutz, Aufklärung) korrekt umzusetzen und kennen die ethischen Herausforderungen psy-chotherapeutischer Tätigkeit und können mit diesen fachlich fundiert und verantwortungsbewusst umgehen.				
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine				

4.	Pflichtmodul: Psychotherapieforschung	SSSt	ECTS-AP	Univer-sität
a.	VO Wissenschaftliche Methoden der Psychotherapieforschung	2	3	UIBK
b.	SE Evidenzbasierung von Psychotherapie in den vier Clustern	2	3	MUI/ UIBK
	Summe	4	6	
Lernergebnisse: ad a und b: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der wissenschaftlichen Evaluation von psychotherapeutischen Interventionen sowie über die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit zu nutzen und forschungsmethodische Prinzipien des evidenzbasierten professionellen Handelns in der psychotherapeutischen Praxis umzusetzen. Sie können wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft bewerten, sodass sie daraus fundierte Handlungsentscheidungen für psychotherapeutische Diagnostik, Interventionen und Beratung ableiten können. · Die Studierenden können sich forschungsgeleitet mit Prozessen und Outcomes psychotherapeutischer Arbeit auseinandersetzen, um die Wirksamkeit psychotherapeutischer Maßnahmen differenziert zu beurteilen. Sie kennen den Evidenzgrad der vier Cluster und sind sich der Bedeutung spezifischer und unspezifischer Wirkfaktoren in der Psychotherapie bewusst.				
Anmeldungs voraussetzung/en: keine				

5.	Pflichtmodul: Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis I	SSSt	ECTS-AP	Univer-sität
a.	VU Allgemeine Grundlagen psychotherapeutischer Gesprächsführung und psychotherapeutischen Handelns sowie Krisenintervention	2	3	UIBK
b.	VO Psychotherapeutisches Denken und Handeln im Kontext der Gesellschaft	2	3	UIBK
	Summe	4	6	
Lernergebnisse: ad a. Die Studierenden wissen über grundlegende psychotherapeutische Gesprächsführungstechniken Bescheid und können diese professionell und phasengerecht in der psychotherapeutischen Arbeit anwenden. Sie sind in der Lage, in akuten Krisensituationen, wie bei Selbst- oder Fremdgefährdung, sicher und fachlich angemessen zu handeln. ad b: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren verschiedener psychotherapeutischer Schulen zur Ausübung von Psychotherapie über die Lebensspanne und bei besonderen Patientengruppen und in besonderen Behandlungskontexten vor dem Hintergrund kultureller und gesellschaftlicher Einflüsse sowie unter Aspekten von Gender und Diversität. Sie sind in der Lage, in akuten Krisensituationen, wie bei Selbst- oder Fremdgefährdung, sicher und fachlich angemessen zu handeln.				
Anmeldungs voraussetzung/en: keine				

6.	Pflichtmodul: Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis II	SSSt	ECTS-AP	Univer-sität
a.	UE Psychotherapeutische Methoden Psychoanalytisch-psychodynamischer Psychotherapie-Verfahren	2	3	MUI/ UIBK
b.	UE Psychotherapeutische Methoden der Verhaltenstherapie	2	3	MUI/ UIBK
c.	UE Psychotherapeutische Methoden der Systemischen Psychotherapie	2	3	MUI/ UIBK
d.	UE Psychotherapeutische Methoden Humanistischer Psychotherapie-Verfahren	2	3	MUI/ UIBK
	Summe	8	12	
Lernergebnisse: ad a-d: Die Studierenden können fundierte Gesprächsführungskompetenzen in der psychotherapeutischen Arbeit anwenden und beherrschen zentrale methodische Techniken der vier psychotherapeutischen Cluster zur Ausübung von Psychotherapie. Sie können diese zielgerichtet an verschiedene Lebensphasen und Störungsbilder anpassen und in besonderen Behandlungskontexten sowie bei besonderen Patientengruppen anwenden. Sie können praktische psychotherapeutische Techniken im geschützten Rahmen üben, reflektieren und weiterentwickeln. Darüber hinaus sind sie in der Lage, störungsspezifische, altersspezifische, kultursensible, gender- und diversitätssensible sowie gesellschaftssensible Psychotherapieangebote zu erklären und zu planen.				
Anmeldungs voraussetzung/en: keine				

7.	Pflichtmodul: Psychotherapeutisch praktische Teile I: Praxis & Supervision	SSSt	ECTS-AP	Univer-sität
a.	Praxis 1. Die Studierenden haben zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 300 Stunden zu absolvieren. Diese umfasst: a) Praxis I im Umfang von 10 ECTS in der (teil)stationären und ambulanten psychiatrischen Versorgung an der Medizinischen Universität Innsbruck oder in einem Lehrkrankenhaus/-abteilung im Erwachsenenbereich; b) Praxis II im Umfang von 2 ECTS in der (teil)stationären und ambulanten psychiatrischen Versorgung an der Medizinischen Universität Innsbruck oder in einem Lehrkrankenhaus/-abteilung im Kinder-/Jugendbereich. 2. Die 300 Stunden Praxis sind in Einrichtungen zu absolvieren, in denen psychotherapeutische Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen zumindest eine Psychotherapeutin bzw. ein Psychotherapeut tätig ist. Die Absolvierung der Praxis hat unter Anleitung <i>fachkompetenter Personen</i> zu erfolgen. Als <i>fachkompetente Personen</i> sind ausschließlich Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, klinische Psychologinnen bzw. klinische Psychologen, Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapeutische Medizin oder Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie zu sehen.		12	MUI

	3. Die Praxis wird primär in Einrichtungen der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. deren Lehrkrankenhäusern/-abteilungen angeboten. Falls es Studierenden nicht möglich ist, die Praxis in diesen Einrichtungen zu absolvieren, kann die Praxis nach Absprache mit und Zustimmung durch das zuständige studienrechtliche Organ für das Masterstudium Psychotherapie auch in anderen, gleichwertigen Einrichtungen erfolgen. 4. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der praxisanleitenden <i>fachkompetenten Person</i> (siehe oben) vorzulegen.			
b.	SE Seminar zur Fallkonzeption	2	3	MUI
c.	UE Praxissupervision im Gruppensetting	2	2	MUI/ UIBK
	Summe	4	17	
Lernergebnisse: ad a. und b.: Die Studierenden kennen die Aufgabenstellungen, Herausforderungen und Rahmenbedingungen der Versorgung von Personen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) mit psychischen Störungen und die klinisch-wissenschaftliche Praxis. Sie haben Erfahrungen in Bezug auf die Analyse von komplexen Problemstellungen in der Versorgung von Personen mit psychischen Störungen sowie praktische Einblicke in die Behandlung und deren Planung und Durchführung und können diese umfassend reflektieren. Sie sind in der Lage, berufliche Erfahrungen multiperspektivisch zu betrachten und persönliche, interpersonelle sowie institutionelle Einflussfaktoren auf psychotherapeutisches Handeln zu erkennen und einzuordnen. Darüber hinaus besitzen sie ein konzeptuelles Verständnis über das Zusammenspiel von Theorie und Praxis und können dieses gezielt zur Vertiefung ihrer fachlichen und theoretischen psychotherapeutischen Ausbildung nutzen. Zudem sind sie in der Lage, die gemachten Erfahrungen und das für das psychotherapeutische Handeln Gelernte in einem Bericht umfassend und kritisch wiederzugeben. ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, Aspekte der absolvierten Praxis integrativ mit den bislang erworbenen Kenntnissen unter Leitung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vertiefend zu reflektieren.				
Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1 und 5				

8.	Pflichtmodul: Psychotherapeutisch praktische Teile II: Selbsterfahrung	SSSt	ECTS-AP	Universität
a.	UE Selbsterfahrung – Gruppensetting	2	2	MUI/ UIBK
b.	UE Selbsterfahrung – Einzelsetting I	1	1	MUI/ UIBK
c.	UE Selbsterfahrung – Einzelsetting II	1	1	MUI/ UIBK
	Summe	4	4	
Lernergebnisse: ad a-c: Die Studierenden sind in der Lage, eigenes Erleben und Verhalten besser zu verstehen und zu reflektieren. Sie erkennen eigene biographische Prägungen, Beziehungsmuster und -dynamiken, Werte, Grenzen und Ressourcen, die für weitere Entwicklungsschritte als Basis für das Berufsfeld Psychotherapie dienen. Sie können ihre Rolle als zukünftige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten besser verstehen und einordnen. Sie sind in der Lage, ihre sozio-emotionalen Kompetenzen und ihre Fähigkeiten zur Selbstreflexion im Einzel- als auch im Gruppenselbsterfahrungskontext zu erweitern.				
Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1 und 5				

9.	Pflichtmodul: Vertiefung in die psychotherapeutische Behandlungspraxis und in spezielle psychotherapeutische und psychiatrische Themen	SSSt	ECTS-AP	Universität
a.	Spezielle psychotherapeutische und psychiatrische Themen Es sind Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Medizinischen Universität aus dem Bereich der speziellen psychotherapeutischen und psychiatrischen Themengebiete im Umfang von 3 ECTS-AP auszuwählen; die Anzahl der Semesterstunden kann variieren.		3	MUI
b.	UE Vertiefung psychotherapeutische Methoden Aus dem folgenden Angebot sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-AP zu absolvieren: • UE Vertiefung psychotherapeutische Methoden Psychoanalytisch-psychodynamischer Psychotherapie-Verfahren (2 SSSt, 3 ECTS) • UE Vertiefung psychotherapeutische Methoden der Verhaltenstherapie (2 SSSt, 3 ECTS) • UE Vertiefung psychotherapeutische Methoden der Systemischen Psychotherapie (2 SSSt, 3 ECTS) • UE Vertiefung psychotherapeutische Methoden Humanistischer Psychotherapie-Verfahren (2 SSSt, 3 ECTS)	2	3	MUI/ UIBK
	Summe		6	
	Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden kennen spezielle Bereiche aus der Psychotherapie und Psychiatrie sowie deren Randgebiete und können dieses Wissen im Kontext von Psychotherapie, psychische Gesundheit und psychische Störungen gezielt einsetzen und anwenden. ad b.: Die Studierenden sind durch die Vertiefung in einer der vier clusterspezifischen psychotherapeutischen Behandlungsarten in der Lage, in diesem Bereich spezielle Methoden, Techniken und Wissen unter Anleitung anzuwenden, zu erklären und weiterzugeben. Sie können aktuelle Entwicklungen in der psychotherapeutischen Behandlungspraxis fachlich reflektieren und angemessen rezipieren.			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1 und 6			

10.	Pflichtmodul: Vorbereitung der Masterarbeit	SSSt	ECTS-AP	Universität
	Vereinbarung des Themas, des Umfangs und der Form der Masterarbeit auf Basis einer inhaltlichen Kurzbeschreibung (Exposé), die sich am internationalen Forschungsstand orientiert. Darlegung des Forschungsdesigns sowie Vereinbarung der Arbeitsabläufe und des Studienfortgangs, Anmeldung der Masterarbeit samt Masterarbeitsvereinbarung bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter, Planung eines entsprechenden Zeitrahmens für die Durchführung der Masterarbeit.	-	3	MUI/ UIBK
	Summe	-	3	
	Lernergebnisse: Die Studierenden können ihr geplantes Forschungsvorhaben für ihre Masterarbeit in Form einer inhaltlichen Kurzbeschreibung (Exposé) verfassen und kritisch hinterfragen sowie ein Forschungsdesign entwerfen, einen zeitlichen Ablauf skizzieren und die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis anwenden.			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

11.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	SSSt	ECTS-AP	Univer-sität
	Präsentation und mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat.	-	2,5	MUI/ UIBK
	Summe	-	2,5	
	Lernergebnisse: Die Studierenden können die theoretischen und methodologischen Positionen sowie Ergebnisse der Masterarbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums und des internationalen Forschungsstandes mündlich darstellen, reflektieren und in einer Diskussion verteidigen. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse der Masterarbeit überzeugend in einer Präsentation zusammenzufassen, den sich daraus ergebenden Wissenszuwachs für die Disziplin darzustellen und den Expertinnen und Experten ihr fachliches Wissen sowie ihre Bewertungs- und Methodenkompetenzen nachvollziehbar zu vermitteln.			
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller Pflichtmodule sowie der Masterarbeit			

§ 10 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium der Psychotherapie ist eine Masterarbeit im Umfang von 24,5 ECTS-AP abzufassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Masterstudium festgelegten Module zu entnehmen. Der:die Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer:innen auszuwählen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist vor Beginn der Masterarbeit bei dem:der Universitätsstudienleiter:in zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert gekennzeichnet und zuzuordnen sind.
- (5) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers:der Betreuerin auch in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die abgeschlossene Masterarbeit muss in elektronischer Form oder in der von dem:der Universitätsstudienleiter:in festgelegten Form eingereicht werden. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Davon ausgenommen sind die Pflichtmodule 7, 8, 10 und 11.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
 1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmer:innen erfolgt.
- (3) Der:die Lehrveranstaltungsleiter:in hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.

- (4) Im Pflichtmodul 7 erfolgt die Beurteilung der Praxis (7a) durch den:die Universitätsstudienleiter:in für das Masterstudium Psychotherapie auf der Grundlage der Bescheinigung der erbrachten Tätigkeit durch die praxisanleitende *fachkompetente Person*; die Beurteilung des Seminars (7b) durch den:die Leiter:in des „Seminars zur Fallkonzeption“ auf Grundlage des zu erstellenden schriftlichen Berichts über die Praxis; die Beurteilung der Übung (7c) durch den:die Leiter:in der Übung „Praxissupervision im Gruppensetting“. Die positive Beurteilung in den drei Teilen des Pflichtmoduls 7 hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (5) Im Pflichtmodul 8 erfolgt die Beurteilung der Übungen jeweils durch den:die Leiter:in der Übung „Selbsterfahrung – Gruppensetting“ (8a), der Übung „Selbsterfahrung – Einzelsetting I“ (8b) und der Übung „Selbsterfahrung – Einzelsetting II“ (8c). Die positive Beurteilung in den drei Teilen des Pflichtmoduls 8 hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (6) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 10 „Vorbereitung Masterarbeit“ erfolgt durch den:die Betreuer:in der Masterarbeit auf Basis des Exposés. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (7) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 11 „Verteidigung der Masterarbeit“ findet an der Universität Innsbruck als zulassender Universität statt und erfolgt in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung. Dem Prüfungssenat gehören drei Personen an, die gemäß den studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Innsbruck bestellt werden und jeweils einer der beiden Universitäten angehören. Die Leiter:innen der Einzel- und Gruppenselbsterfahrungen dürfen nicht Mitglied des Prüfungssenats sein.

§ 12 Akademischer Grad

Absolvent:innen des Masterstudiums Psychotherapie ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Michael Grimm
Vorsitzender
